

*Betreff:***Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 11. September 2016; Wahlprüfungsentscheidung***Organisationseinheit:*Dezernat II
0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)*Datum:*

04.10.2016

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.11.2016

Status

Ö

Beschluss:

Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer, datiert vom 19. September 2016, wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der neu gewählte Rat hat gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 3 Satz 4, 48 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) über den folgenden Wahleinspruch zu entscheiden:

Mit Telefax vom 19. September 2016, eingegangen am 20. September 2016, macht Herr Dirk Scherer, wohnhaft in Wolfenbüttel, geltend, dass mit der Kommunalwahl der Straftatbestand der Wählertäuschung erfüllt sei. Darüber hinaus rügt er unter anderem eine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen. Es sei mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht zu vereinen, dass Kandidaten nur indirekt über eine Liste gewählt werden könnten. Zudem stelle es einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung dar, dass Beamte kandidieren dürften. Das vollständige Schreiben liegt der Verwaltungsvorlage als Anlage bei.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindevorstand wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist bereits unzulässig.

Der Einspruchsführer besitzt aufgrund seines Wohnortes (Wolfenbüttel) keine Wahlberechtigung für das Gebiet der Stadt Braunschweig. Er vertritt auch keine Partei oder Wählergruppe, die für die Kommunalwahl in Braunschweig einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Er zählt daher nicht zu dem Kreis der gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 NKWG einspruchsberechtigten Personen.

Zudem sieht § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Derartige Verstöße macht der Einspruchsführer nicht geltend.

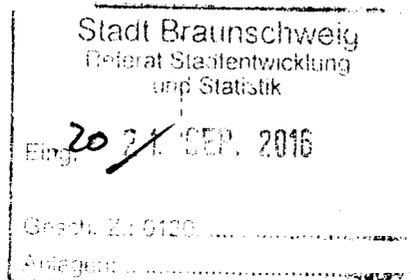
Da der Wahleinspruch weder zulässig noch begründet ist, ist er gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Ruppert

Anlage/n:

Wahleinspruch Dirk Scherer

Dirk Scherer

38302 Wolfenbüttel, 19.09.2016
Am Antoinettengarten 32 bStadt Braunschweig "Wahlamt"
Referat Stadtentwicklung und Statistik
Postfach 33 0938023 Braunschweig
Fax 0531-470-4141**Wahleinspruch/Strafanzeige/Strafantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Papenfuß verlangte von mir, daß ich mich ausweise, dabei verweigert mir die Verwaltung die Ausstellung eines ordentlichen Ausweises, der nicht negativ belastet ist. Der rechtswidrige Personalausweis ist beim sog. Verwaltungsgericht Braunschweig angefochten worden.

Sie machten sich strafbar gemäß:

"
Strafgesetzbuch (StGB)

§ 108a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

Andere Straftatbestände, wie Betrug usw. sind auch erfüllt.

Ich nehme auch Bezug auf den letzten Wahleinspruch (Braunschweig), wo Sie auch schon strafbar gehandelt hatten. Das Bundesverfassungsgericht hatte bestätigt, daß mein Wahleinspruch berechtigt war. Siehe Entscheidungen zu den Wahlen.

Hiermit fordere ich die Verwaltung der sog. Stadt Braunschweig auf, meinen Wahleinspruch von einer unabhängigen Stelle prüfen zu lassen. Da ich als Mensch im Lebensbezug zu Braunschweig stehe, habe ich auch das Recht auf Mitbestimmung.

Das Recht steht mir gemäß AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) zu. Dieses Recht ist vorrangig. Besonders gilt hier Art. 8 und Art. 6 usw..

Danach habe ich Anspruch auf Rechtsschutz gegen diese rechtswidrigen Wahlen vor einem zuständigen-, innerstaatlichen Gericht. Ihre Verwaltung in Braunschweig hat mich vertrieben. Aus höchstwahrscheinlich politischen Gründen. Der EGMR hat im Fall Sürmeli schon festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland keinen wirksamen Rechtsschutz gewährt und kein Rechtstaat darstellt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß ich in dieser Sache auch keinen wirksamen Rechtsschutz bekomme.

Somit kann das NKWG nicht gültig sein, da die AEMR usw. vorrangig sind. Da stellen sich noch einige zu klärende Fragen, wie z. B.: Warum sind die sog. Gesetze, Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland rechtswidrig? Warum sind die meisten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland staatenlos und nazifiziert?

Wieso sind die Wahlprüfungsverfahren in den Bundesländern unterschiedlich, obwohl der Grundsatz der Gleichheit gilt?

Damit wird gegen Art. 7 der AEMR usw. durch Sie verstoßen.

Gemäß **Shaef-Gesetz Nr. 1 Art. III** gilt:

Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.

Sie wenden die verbotene sog. Staatsangehörigkeit "deutsch" an. "deutsch" stammt aus der Verordnung von Adolf Hitler.

Siehe dazu auch die Erklärung auf youtube:

<https://www.youtube.com/watch?v=28ost11X23U>

Auf dem "BRD" - Personalausweis finden wir die Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ nach Staatsangehörigkeitsgesetz also Gleichschaltungsgesetz vom 05.02.1934 in vollendeter Gültigkeit.

Siehe RgBl. Teil I Seite 85.

Die "BRD" erstellt sog. Gesetze, die keine sind und täuscht damit die Menschen. Hier liegt ganz klar eine Täuschung im Rechtsverkehr durch die "Drahtzieher" vor.

Damit haben sich die Mitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland generell nazifiziert. Und durch die Anwendung der Bundespersonalausweise usw. bei sog. Wahlen werden die Wahlen verbotenerweise nazifiziert usw. und sind von daher ungültig.

Siehe auch die Entscheidungen des sog. Bundesverfassungsgerichtes:

"Urteil vom 25. Juli 2012 - 2 BvE 9/11

Leitsätze

zum Urteil des Zweiten Senats vom 25. Juli 2012

- 2 BvF 3/11 -

- 2 BvR 2670/11 -

- 2 BvE 9/11 -

Die Bildung der Ländersitzkontingente nach der Wählerzahl gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG ermöglicht den Effekt des negativen Stimmgewichts und verletzt deshalb die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien.

a) In dem vom Gesetzgeber geschaffenen System der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl sind Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG) nur in einem Umfang hinnehmbar, der den Grundcharakter der Wahl als einer Verhältniswahl nicht aufhebt.

b) Die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien sind bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt."

Ich verweise damit auf die Verletzung der Wahlgrundsätze durch Sie/sie:

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen immer direkt gewählt werden. Ihre Durchführung der nazifizierten Wahl entspricht nicht den Wahlgrundsätzen gemäß Grundgesetz.

Listenvahlen, wo die/der Kandidatin/Kandidat nicht direkt gewählt wird, sind gemäß AEMR (Art. 21) oder Grundgesetz verboten.

Es wird dem Wähler die Möglichkeit genommen, seine/n Vertreterin direkt zu

wählen.

Sie verstoßen gegen Art. 21 Abs. 1 AEMR. Ich kann somit keinen **nicht nazifizierten Vertreter** wählen bzw. selbst als **nicht nazifizierter Vertreter** kandidieren usw..

Also bekomme ich über Ihre/ihre sog. Wahlen keinen Menschen, der mich vertreten könnte.

Außerdem wird bei Ihren/ihren Wahlen gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Grundgesetz usw. verstoßen.

In einem Kommentar zum Grundgesetz steht, die Gewaltenteilung muß "lupenrein" sein. Lehrer, sog. Beamte usw. dürfen nicht kandidieren.

Siehe dazu meinen letzten Wahleinspruch in Braunschweig aus dem Jahre 2001.

Möglicher Zeuge dazu:

Der Polizist a. D Herr Klaus-Dieter Kusatz (SPD).

Weil die Menschen falsch von Zeitungen usw. über die Wahlen informiert werden, können auch keine demokratischen Entscheidungen getroffen werden.

Das ist unter solchen Manipulationen gar nicht möglich.

Der Gleichheitsgrundsatz für die Teilnahme an ordentlichen Wahlen wird verletzt, weil die Startvoraussetzungen der Teilnehmer nicht gleich sind.

Die bemittelten Teilnehmer haben viel bessere Entwicklungsmöglichkeiten. Somit verstoßen Sie/sie gegen Art. 2 AEMR und Art. 2 GG usw..

Bei nicht nazifizierten-, ordentlichen Wahlen hätte ich mich als Vertreter gemäß AEMR zur Verfügung gestellt, so aber haben Sie/sie mir die Möglichkeit genommen, an ordentlichen Wahlen teilzunehmen.

Das reicht normalerweise bei ordentlichen Prüfungsgremien, was ich vorgebracht habe, um die sog. Wahlen für ungültig erklären zu lassen. Und die Straftäter bestrafen zu lassen. Ich warte heute noch auf den Schadenersatz...

Es muß ein neues Wahlsystem mindestens nach AEMR geschaffen werden. Ich gehe noch einen Schritt weiter und fordere, daß der Mensch immer direkt mitzubestimmen hat.

Und dazu müssen auch unabhängige Medien für die Menschen geschaffen werden, die im Sinne der AEMR tätig sind.

Mit angemessenen Grüßen



Dirk Scherer